

Versetzung mit Mangelfach in NRW- oh weia !

Beitrag von „Dr. Caligiari“ vom 6. Mai 2023 16:18

Zitat von state_of_Trance

Was ist eigentlich, wenn man ihn in Jahr 1 stellt, in Jahr 2 nicht, in Jahr 3 wieder. Ist man dann bezüglich der 5 Jahre auf dem Stand "ein Jahr" oder "zwei Jahre"?

Nach @Bolzbolds Aussage ja, der kennt sich ja auch gut aus. Seltsam, ich habe den Gesetzestext tatsächlich auch anders verstanden: *"Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres-*

Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde."